

Steuertipp für Hauseigentümer: Die eigene Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung im Eigenverbrauch oder zur Einspeisung in das Netz.

Als Hauseigentümer haben Sie ein Dach, eine Fassade oder eine Fläche, auf die Sonnenenergie einstrahlt und anderweitig nicht genutzt werden kann. Sie haben nun die Wahl zur Brauchwasser- oder Heizungserwärmung mittels Solarkollektoren für den Eigenverbrauch oder Installation von Photovoltaikzellen zur Stromerzeugung oder eine Kombination daraus für Eigen- oder Fremdverbrauch.

Zumeist entsteht bei kleinen Privatanlagen eine Amortisation der Kosten erst nach 7-12 Jahren, daher steht eher der Schutz der Umwelt und des Klimas im Vordergrund einer solchen Entscheidung.

Haben Sie einen Neubau in Planung, dann stellt sich die Wirtschaftlichkeit zumeist günstiger dar, weil Sie sowohl Gebäude (z. B. Ausrichtung zur Sonne) als auch Anlage (Niedertemperaturvorlauf, Stromeinspeisung) von vornherein aufeinander abstimmen. Bei Altbauten kommt es zu kostspieligen Umbauten und leider ist die Situation bzgl. Verfügbarkeit von Handwerkern nicht in allen Regionen gerade günstig.

Sie haben die Wahl zwischen Einspeisung oder Eigenbedarfsanlage für Eigenverbrauch:

Mit einer netzgekoppelten Anlage ist der Energieversorger verpflichtet, ihren überschüssigen Strom nach Erneuerbare-Energien-Gesetzes (siehe § 19 Abs. 1 EEG sowie § 25 EEG) zu vergüten und Sie bekommen auch 19% Umsatzsteuer, die Sie allerdings an das Finanzamt abführen müssen. Falls Sie auf die Kleinunternehmerregelung verzichten, können Sie die sich die Vorsteuer aus dem Kauf der Anlage erstatten lassen.

Eine Anlage für den Eigenverbrauch dagegen speist aber nicht in das Netz ein - auch wenn es angeschlossen ist, um Strom aus dem Netz zu beziehen, wenn der Verbrauch die Erzeugung übersteigt. Allerdings wird nicht die gesamte Sonnenenergie genutzt, wenn zu wenig Stromverbrauch da ist; ggf. ist ein Speicher anzudenken. Dieser Fall wäre umsatzsteuerlich unbeachtlich! **Aus steuerlicher Sicht spricht für eine Netzeinspeisung:**

- Als netzgekoppelte Photovoltaikanlage werden Sie zum Unternehmer und die Photovoltaikanlage ist eine AfA Abschreibung für Abnutzung (beispielsweise linear 5% über 20 Jahre) relevante Investition.
- Sie können die Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen sowohl für Investition als auch laufende Kosten.
- In den ersten Jahren kann das je nach individueller Situation sogar zu einer Steuerersparnis führen.

Gegen eine Netzeinspeisung sprechen aus steuerlicher Sicht folgende Gründe:

- In der Regel höhere Einkommensteuer aus Einnahmen als Unternehmer oder Gewerbetreibender.
- Sie haben zusätzliche Formulare bei der Umsatzsteuervoranmeldung und -erklärung und für die Einkommensteuererklärung, einschließlich Einnahme-Überschussrechnung (EÜR).
- Nach dem Beschluss des Bund-Länder-Ausschusses für Gewerberecht ist keine Gewerbeanmeldung erforderlich, wenn die PV-Anlage auf dem Dach eines selbst genutzten Gebäudes betrieben wird. Bei großen Anlagen kann aber Gewerbesteuer (derzeit ab 24.500€ Gewinn je Jahr) anfallen.
- Als Vermieter können Sie laut § 21 Abs. 3 EEG den Mieterstromzuschlag ohne Nutzung des öffentlichen Stromnetzes beanspruchen.
- Nutzen Sie Ihren selbst erzeugten Strom ausschließlich für den Eigenbedarf, ist die Anlage eine reine Privatangelegenheit und Sie sind in diesem Fall von allen Steuerpflichten befreit.

Praxistipp: Für die Wirtschaftlichkeitsrechnung sollten Sie sich auch über die aktuellen Förderrichtlinien des Bundes, der Länder und Gemeinden informieren. Beachten Sie, ob es sich um Eigenverbrauch oder Verkauf der Wärme oder des Stromes an Dritte oder gar Netzeinspeisung handelt: Hierbei werden Sie zum Unternehmer. Dies kann Vor- und Nachteile haben. Als Steuerkanzlei stehen wir Ihnen zur Beratung gerne zur Verfügung.

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich GmbH

Steuerberatungsgesellschaft

Kanzlei Hilpoltstein

Bürozeiten:

Mo.-Do. 7:30-16:30

Fr. 7:30-12:30

Kontakt:

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich

Steuerberater

Kanzlei Erlangen

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Ohmstraße 9

91161 Hilpoltstein

Tel. 09174 / 47 96 – 0

Fax 09174 / 47 96 50

guellich.info Email: hip@guellich.info



**Jetzt Digital mit
unseren
Steuerkanzleien
abwickeln.**

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich
Steuerberater

Äußere Brucker Straße 51

91052 Erlangen

Tel. 09131 / 80 83 – 0

Fax 09131 / 80 83 33

guellich.info Email: er@guellich.info

